



Übersicht der Rechtsformen

Rechtsform	Einzelkaufmann	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft = GbR)	Partnerschaftsge- sellschaft (nur für Angehörige freier Berufe)	Offene Handelsgesellschaft (OHG)
Kapital- ausstattung	Kein Mindestkapital	Kein Mindestkapital	Kein Mindestkapital	Kein Mindestkapital
Eintragung ins Handelsregister	Ja ¹	Nein	Eintrag ins Partner- schaftsregister	Ja
Haftung	Inhaber haftet mit Geschäfts- und Privatvermögen unbeschränkt	Gesellschafter haften mit Geschäfts- und Privatvermögen unbeschränkt	Partnerschaftsge- sellschaften haften mit ihrem Vermögen. Daneben haften alle Partner selbst als Gesamtschuldner, allerdings für berufliche Fehler jeweils nur der handelnde Partner. Gesetzlich können für bestimmte Berufe Haftungshöchstgrenzen festgelegt werden	Gesellschafter haften mit Geschäfts- und Privatvermögen unbeschränkt
Geschäfts- führung und Vertretung ²	Inhaber	Alle Gesellschafter sind gemeinschaftlich zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet	Alle Partner sind einzeln zur Geschäftsführung und Vertretung berech- tigt und verpflichtet	Alle Gesellschafter sind einzeln zur Geschäfts- führung und Vertre- tung berechtigt und verpflichtet
Kontrollrecht ²	Inhaber	Alle Gesellschafter	Alle Partner	Alle Gesellschafter
Gewinn- beteiligung ²	Inhaber	Alle Gesellschafter zu gleichen Teilen	Alle Partner zu gleichen Teilen	Bei ausreichendem Jahresgewinn zu- nächst Verzinsung der Geschäftseinlage mit 4 %, der Rest wird nach Köpfen verteilt
Firmierung	Name des Inhabers oder Sach- bzw. Fantasiefirma mit Zusatz, aus dem die Tatsache des Einzel- kaufmanns hervorgeht (e. K., e. Kfm.)	Name mehrerer / aller Gesellschafter, auch mit Zusatz bzgl. Geschäftsbetrieb möglich	Name eines oder mehrerer Partner. Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“. Bezeichnung des in der Partnerschaft ausgeübten Berufes	Firmenname mit Zusatz OHG

¹ Bei Kleingewerbetreibenden besteht die Möglichkeit – nicht die Pflicht – der Eintragung.

² Soweit im Gesellschaftsvertrag nicht anders geregelt.



Übersicht der Rechtsformen

Rechtsform	Kommanditgesellschaft (KG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) als Sonderform der GmbH ²	GmbH & Co. KG
Kapitalausstattung	Kein Mindestkapital, die Einlage der Kommanditisten ist für die Eintragung festzusetzen	Mind. 25.000 Euro durch Geld- oder Sacheinlagen sind zulässig	Mindestens 1 Euro; Stammkapital muss vor Anmeldung zum Handelsregister in voller Höhe eingezahlt sein; Sacheinlagen sind nicht zulässig	Für geschäftsführende GmbH siehe GmbH
Eintragung ins Handelsregister	Ja	Ja	Ja	Eintragung GmbH und KG im Handelsregister
Haftung	Komplementäre haften mit Geschäfts- und Privatvermögen unbeschränkt, Kommanditisten haften bis zur Höhe der Einlagen unmittelbar; die Haftung entfällt, wenn die Einlage geleistet wurde	Gesellschaft haftet; keine persönliche Haftung der Gesellschafter	UG haftet; keine persönliche Haftung der Gesellschafter	GmbH haftet als Komplementär der KG mit Gesellschaftsvermögen; Kommanditisten haften bis zur Höhe der Einlagen unmittelbar; die Haftung entfällt, wenn die Einlage geleistet wurde
Geschäftsführung und Vertretung ¹	Alle Komplementäre sind einzeln zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet	Die GmbH muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Geschäftsführer kann nur eine natürliche Person sein. Dies können Gesellschafter oder andere Personen sein	Bei Gründung mit Musterprotokoll nur ein Geschäftsführer	Geschäftsführung und Vertretung i. d. R. durch die Komplementär-GmbH bzw. deren Geschäftsführer
Kontrollrecht ¹	Kommanditisten können u. a. Kopie des Jahresabschlusses verlangen und prüfen	Gesellschafterversammlung. Ein Aufsichtsrat ist möglich, aber erst ab 500 Mitarbeitern notwendig	Gesellschafterversammlung	Kommanditisten können u. a. Kopie des Jahresabschlusses verlangen und prüfen
Gewinnbeteiligung ¹	Bei ausreichendem Jahresgewinn zunächst Verzinsung der Geschäftseinlage mit 4 %, der Rest wird in einem angemessenen Verhältnis verteilt	Verteilung nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile	Verteilung nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, allerdings gesetzliche Pflicht zur Bildung von Rücklagen (keine Gewinnausschüttung in voller Höhe)	Bei ausreichendem Jahresgewinn zunächst Verzinsung der Geschäftseinlage mit 4 %, der Rest wird in einem angemessenen Verhältnis verteilt
Firmierung	Firmenname mit Zusatz KG (ist der Komplementär eine GmbH, muss dies ersichtlich sein)	Firmenname jeweils mit dem Zusatz GmbH. Firmenname muss unterscheidungs-fähig sein und darf nicht irreführen	Firmenname mit dem Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“	Firmenname mit Zusatz GmbH & Co. KG

¹ Soweit im Gesellschaftsvertrag nicht anders geregelt.